

Karate-Dachverband NW e.V.

Duisburg, den 02.03.2026

Einladung

Der Karate - Dachverband Nordrhein-Westfalen e.V. lädt gem. § 18 Absatz 4 der Satzung alle Mitglieder ein zur

39. ordentlichen Mitgliederversammlung 2026

Zeit: Sonntag, 19. April 2026
Ort: Sportschule Wedau, Raum unter der Aula
Friedrich-Alfred-Allee 15, 47055 Duisburg

Tagesfolge: 11.00 Uhr Registrierung und Stimmkartenausgabe (**DKV-Nr. bereithalten!**)
11.30 Uhr Mitgliederversammlung

Tagesordnung der Mitgliederversammlung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Ehrungen
4. Einsetzung des/der Versammlungsleiter:in durch den Präsidenten
5. Genehmigung der Tagesordnung
6. Genehmigung des Protokolls vom Verbandstag 2025 (online 22.10.25)
7. Bericht des Präsidenten
8. Berichte der Präsidiumsmitglieder
9. Bericht des Schatzmeisters
10. Bericht der Rechnungsprüfer
11. Genehmigung des Haushaltsabschlusses 2025
12. Entlastung des Präsidiums
13. Verbesserungsvorschläge und Anregungen an das Präsidium
14. Genehmigung des Haushalts 2026 einschließlich des Jugendhaushalts 2026
15. Neuwahl des Schiedsgerichts, Wahl eines neuen Ersatzmitglieds
16. Bericht der Arbeitsgruppe zur Verfahrensordnung und des Kriterienkatalogs
17. Anträge

Hinweise:

Gem. § 18 Absatz 5 der Satzung ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung versieht.

Die Stimmberechtigung und die Anzahl der Stimmen ergeben sich aus § 19 Absatz 1 der Satzung. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Ausgeübt

wird das Stimm- und Wahlrecht bei ordentlichen Mitgliedern durch ein Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB oder durch einem vom vertretungsberechtigten Vorstand gem. § 26 BGB des Mitglieds entsandten Vertreter.

Die Bevollmächtigung ist in schriftlicher Form bei der Anmeldung vorzulegen. Jeder Bevollmächtigte kann nur ein Mitglied vertreten.

§ 19, Abs. 2 Jedes ordentliche Mitglied hat für je angefangene 10 dem DKV bis zum 31. Dezember des Vorjahres gemeldete Mitglieder je eine Stimme.

§ 19, Abs. 3 Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Einzelmitglieder haben **kein** Wahl- und Stimmrecht.

Anträge gem. § 18 Absatz 10:

Mitglieder, das geschäftsführende Präsidium sowie das erweiterte Präsidium können bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung per Textform mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge sind an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Alle eingegangenen Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung im internen Bereich oder im öffentlichen Bereich der Homepage des KDNW einzustellen oder per Post oder per Mail an die Mitglieder zu übersenden. Anträge der Mitglieder sind vom vertretungsberechtigten Vorstand gem. § 26 BGB oder vom bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen. Die Vollmacht ist nachzuweisen und mit dem Antrag zu übersenden.

Gez. Rainer Katteluhn

- Präsident -